



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2021

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des internationalen Masterstudiengangs „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2021/2022 das Studium im internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudiengangs

Beim Studiengang „Biodiversity Sciences“ handelt es sich um einen konsekutiven internationalen Masterstudiengang. Der Studiengang ist stark forschungsorientiert. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des internationalen Masterstudiengangs „Biodiversity Sciences“ ist es, wissenschaftlich zu vermitteln, wie Biodiversität und Änderungen der Biodiversität quantifiziert werden können, welche evolutionären und ökologischen Prozesse diesen zugrunde liegen und welche Konsequenzen sich aus Biodiversitätsänderungen für den Menschen ergeben. Obwohl der Studiengang „Biodiversity Sciences“ auf den Grundlagen der Naturwissenschaften basiert, hat er eine starke interdisziplinäre Komponente, indem erworbenes Grundlagenwissen problemorientiert und praxisbezogen umgesetzt werden soll, um Handlungsoptionen zu entwickeln, wie Biodiversität erhalten und in das Management der globalen Ressourcen einbezogen werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, sind verschiedene Disziplinen an dem internationalen Master-Studiengang „Biodiversity Sciences“ beteiligt, von organismischer bis molekularer Biologie, über Biogeochemie, Bioinformatik und Landschaftsökologie bis hin zu Schnittstellen zu sozio-ökologischen Wissenschaften.

(2) Der internationale Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ baut auf die in einem Bachelorstudiengang erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen auf.

(3) Der Studiengang hat eine starke Forschungsausrichtung, die zur Fähigkeit zum systematisch-wissenschaftlichen Arbeiten und zu eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten befähigen soll. Weitere wichtige Studienziele sind fachübergreifende Kenntnisse, Kommunikations- und Teamfähigkeit. Dem internationalen, durch die englische Sprache dominierten, Charakter der naturwissenschaftlichen Forschung wird Rechnung getragen, indem der Studiengang komplett in Englisch durchgeführt wird.

(4) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Grundlagenforschung zu allen Aspekten der Biodiversität, fachspezifische Lehraufgaben, anwendungsbezogene Planungs- und Leitungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung, Biodiversitätsmonitoring sowie in der Politikberatung.

(5) Mit dem internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Masterprogrammen im Bereich Biodiversitätswissenschaften an den Universitäten des Universitäts-Verbunds Halle-Jena-Leipzig gefördert. Die Teilnahme an Modulen in den jeweiligen Studienprogrammen wird gefördert und kann anerkannt werden.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung stehen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) eine Studienbeauftragte bzw. ein Studienbeauftragter sowie im Rahmen des Möglichen auch alle Lehrenden der Fakultät zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Information der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Zum internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem der folgenden Studiengänge erfolgt sein: Biologie, Ökologie, Biogeochemie, Landschaftsökologie, Ressourcen-Management oder Bioinformatik. Weiterhin können Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs, zugelassen werden.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Absatz 1 wird durch das Vorliegen des Sprachniveaus B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte.

(4) Das Masterstudium „Biodiversity Sciences“ erfordert umfassende Kenntnisse in organismischer Biologie und Artenkenntnis sowie experimentelle Fähigkeiten oder Erfahrung in Beobachtungsstudien. Grundkenntnisse in den Disziplinen Ökologie, Landschaftsökologie, Biogeochemie, Ressourcen-Management, Bioinformatik, Mathematik und Statistik sowie sozio-ökologischen Wissenschaften sind zusätzlich erforderlich. Über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und ggf. der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 2 entscheidet die Auswahlkommission gemäß Auswahlordnung.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt und der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (Auswahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden 50% aller Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.

(6) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis i.S.v. Absatz 2 in Form beglaubigter Abschriften. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.
- b. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- c. Geeignete Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch i.S.v. Absatz 3.
- d. Geeignete Nachweise für weitere Qualifikationen gemäß der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- e. Die Zusammenfassung der Bachelorarbeit (wie eingereicht oder wenn noch nicht eingereicht der Stand der Fassung) gemäß der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 6

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, der Leistungspunkteumfang und die Abfolge der Module, Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Es müssen Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) erbracht werden. Hierbei sind von allen Studierenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 75 LP zu belegen, die Einführungskurse, Exkursionen, ein Forschungsgruppenpraktikum und eine Projektstudie (45 LP) sowie die Masterarbeit (das Abschlussmodul Master Biodiversity Sciences mit 30 LP) umfassen. Hinzu kommen Wahlpflichtmodule von insgesamt 45 LP.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt, die in den verschiedenen Modulen mit jeweils unterschiedlichen Anteilen vertreten sein können. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und Vermittlung von Kenntnissen und Methoden unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen. Vorlesungen erfordern eine umfangreiche Nachbereitung im Selbststudium.
- b. Seminare: gezielte Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Seminare werden meist in Kombination mit Vorlesungen angeboten und dienen der Vertiefung, Verfestigung und Anwendung des erlernten Wissens. Teile des Lehrstoffs werden von den Studierenden selbstständig erarbeitet und im Seminar präsentiert.
- c. Forschungsgruppenpraktika und Projektstudie: Vertiefung bestimmter Fachrichtungen als Vorbereitung auf die Masterarbeit unter Anleitung und im Team. Im Mittelpunkt stehen die theoretische und experimentelle Bearbeitung eines komplexen Biodiversitätsthemas (Forschungsgruppenpraktika) sowie die Aufarbeitung der zugrunde liegenden internationalen Literatur (Projektstudie).
- d. Übungen: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten in kleinen Gruppen durch Lösen bestimmter Aufgaben unter Anleitung.
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in kleinen Gruppen unter studentischer Anleitung.
- f. Praktika: Erlernen praktischer Arbeitstechniken und Vertiefung bzw. Ergänzung des Vorlesungsstoffs. Dazu gehört die Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Experimenten und Beobachtungsstudien sowie das Erlernen grundlegender Labor- und Feldmethoden.
- g. Exkursionen: Vermittlung von Artenkenntnis und Anwendung von wissenschaftlichen Kenntnissen vor Ort.

- h. Masterarbeit: Näheres dazu unter § 13 (Abschlussmodul);
- i. Kolloquien: Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse durch Vorträge und Diskussion unter Einbeziehung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I – Biowissenschaften - der akademische Grad Master of Science (M. Sc.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des internationalen Masterstudiengangs „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Wissenschaftlicher Vortrag (Referat, „seminar presentation“): Vorbereiten und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet, die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur als Studienleistung, von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.
- d. Praktikumsprotokoll („report“): eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung der durchgeführten Experimente oder Beobachtungsstudien, zur Vorlage beim Praktikumsleiter oder der Praktikumsleiterin.
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 10 Seiten.
- f. Masterarbeit: Näheres dazu unter § 13.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:

- a. Praktikumsprotokoll zu einem spezifischen Experiment oder einer Analyse (bis zu 10 Seiten)
- b. wissenschaftlicher Kurzvortrag (Referat, bis 15 Minuten)

(4) Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil der Einzelnen bzw. des Einzelnen an der Gesamtleistung nachprüfbar sein.

(5) Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulleistungen werden in englischer Sprache abgelegt.

(6) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht und den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekanntgegeben.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Biologie ein Studien- und Prüfungsausschuss „Biodiversity Sciences“ gewählt, der vom Fakultätsrat bestätigt wird. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren des Instituts für Biologie, einer Professorin bzw. einem Professor des Instituts für Geowissenschaften und Geographie oder des Instituts für Informatik der Naturwissenschaftlichen Fakultät III, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13

Abschlussmodul „Masterarbeit“

- (1) Das Abschlussmodul ist obligatorisch und bildet ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Modulteilleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung. Beide Modulteilleistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden sein. Es soll ein Thema der Biodiversitätswissenschaften bearbeitet, dargestellt und diskutiert werden.
- (2) Die Masterarbeit ist eine selbständig angefertigte und verfasste wissenschaftliche Arbeit. Diese umfasst die Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion wissenschaftlicher Daten.
- (3) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer im internationalen Masterstudiengang eingeschrieben ist und erfolgreich Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweist.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und vom Prüfungsamt ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabetermin der Masterarbeit wird aktenkundig gemacht.
- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von 6 Monaten ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in der Regel um einen Monat verlängern.
- (6) Das Thema der Masterarbeit wird von einer bzw. einem am internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ beteiligten Professorin bzw. Professor oder einer Person aus den in § 33a Abs.2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen gestellt. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Betreuerin bzw. Betreuer. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses.

(7) Die schriftliche Masterarbeit ist in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben und wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Die Gutachten sollten in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen der Arbeit vorliegen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter muss promoviert sein und in der Regel einer anderen Arbeitsgruppe angehören.

(8) Die Verteidigung findet nach Bewertung der Masterarbeit statt. Die Verteidigung ist in der Regel öffentlich, die Nichtöffentlichkeit kann vom Prüfungsausschuss verfügt werden. Bei der Verteidigung müssen mindestens fünf Kommissionsmitglieder anwesend sein, unter ihnen eine Gutachterin bzw. ein Gutachter und eine Professorin bzw. ein Professor des Instituts für Biologie. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Bewertung der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ ist. In der Verteidigung soll die Studierende bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit vor einem Fachpublikum darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Verteidigung umfasst einen Vortrag von etwa 20 Minuten und eine wissenschaftliche Diskussion von etwa 40 Minuten und darf einmal wiederholt werden.

(9) Die Bewertung der schriftlichen Fassung der Masterarbeit und die der Verteidigung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.

(10) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 22.01.2021 beschlossen; der Senat hat hierzu am 17.02.2021 Stellung genommen.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. Februar 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

**Anlage (gemäß § 7) Studiengangübersicht:
Internationaler Master-Studiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte)**

A - Pflichtmodule							
<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modul(teil)-leistung*</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Design of Research Studies	4	5	nein	Hausarbeit	0/105	nein	1. Semester
Statistics in Biodiversity Sciences	4	5	nein	Hausarbeit	0/105	nein	1. Semester
Excursions in Botany and Zoology	4	5	nein	Mündliche Prüfung	0/105	nein	1., 2. oder 3. Semester
Research Internship	12	15	nein	Protokoll	15/105	ja	2., 3. oder 4. Semester
Project Study	9	15	nein	Wissenschaftlicher Kurzvortrag (Referat)	15/105	ja	3. Semester
Final Module Thesis „Master Biodiversity Sciences“		30	nein	Masterarbeit, Verteidigung	30/105	ja	3./4. Semester
B - Projektmodule (Wahlpflicht)							
Es müssen insgesamt Module im Umfang von 45 LP erfolgreich absolviert werden.							
B1 - Projektmodule des Instituts für Biologie							
Methods of Systematic Botany	15	15	ja	mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/105	nein	1. oder 2. Semester
General Zoology	15	15	ja	mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/105	nein	2. oder 4. Semester
Molecular Ecology	15	15	ja	mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/105	nein	1. oder 2. Semester
Field Ecology	15	15	ja	mündl. Prüfung	15/105	nein	2. oder 4. Semester

				oder Vortrag oder Klausur			Semester
Nature Conservation	15	15	ja	mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/105	nein	2. oder 4. Semester
Spatial Ecology and Modelling	15	15	ja	mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/105	nein	1. oder 3. Semester
Collections and Biodiversity Research	4	5	ja	mündl./schriftl. /elektron. Prü- fung	5/105	nein	1.,2. oder 3. Semester
B2 - Projektmodule der Nat.Fak. III (Institut für Informatik, Institut für Geowissenschaften und Geographie, Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften)							
Modelling species distribution and biodiversity patterns	15	15	ja	Part I /II Semi- nar presenta- tion or report on practical exercises or presentation of independent project	15/105	nein	1. oder 3. Semester
Spatial Modelling, Scenario Development and Impact As- sessment	12	15	ja	mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/105	nein	1. oder 2. Semester
Soil Biogeochemical analysis	4	5	ja	Referat oder Projektarbeits- bericht	5/105	nein	1. oder 2. Semester
Matter and material flow anal- ysis	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit oder mündli- che Prüfung oder elektroni- sche Klausur	5/105	nein	1. oder 2. Semester

Management of soil organic matter	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/105	nein	1. oder 2. Semester
Statistical Data Analysis and Machine Learning in Biodiversity Research	4	5	ja	mündl./schriftl./elektron. Prüfung	5/105	ja	2. Semester
Computational Transcriptomics	4	5	ja	mündl./schriftl./elektron. Prüfung	5/105	ja	2. Semester
Computational Molecular Phylogenetics	4	5	ja	mündl./schriftl./elektron. Prüfung	5/105	ja	3. Semester
Computational Sequence Analysis	4	5	ja	mündl./schriftl./elektron. Prüfung	5/105	ja	3. Semester

* Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.